



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 15/2021/2022 BG

04.10.2022

Beschluss

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Achim Späth	Vorsitzender
Matthias Weidemann	DFB-Beisitzer
Ralf Hauptmann	DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

- Der FC Augsburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, von den mit den beiden Urteilen des Bundesgerichts vom 06.09.2022 (BG 11/2021/2022 und BG 2021/2022) rechtskräftig verhängten Geldstrafen von 10.000.- € und 11.000.- € einen Gesamtbetrag von 7.000.- € für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden.
Die FC Augsburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2023 zu erbringen.
- Kosten und Gebühren fallen nicht an.

Gründe:

1.

Das Bundesgericht hat mit dem Urteil vom 06.09.2022 im Verfahren 11/2021/2022 die FC Augsburg GmbH & Co. KGaA wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger mit einer Geldstrafe von 10.000.- € belegt und dabei u. a. ausgeführt:

„Grundsätzlich richtig ist allerdings die Vorstellung, dass mit der Einführung der dargestellten Richtlinie nicht beabsichtigt war, das erfolgreiche Konzept der teilweisen

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Verwendung von Geldstrafen für sicherheitstechnische und präventive Zwecke zu beschränken, was dem Bundesgericht aus der Entstehungsgeschichte der Richtlinie bekannt ist.

Dies ist allerdings auch eine Folge, wenn jede pyrotechnische Aktivität sofort und transparent eingepreist und abgearbeitet wird.

Denn eine sinnvolle Investitionsmaßnahme erfordert je nach Spielklasse auch ein Mindestmaß an Kapitaleinsatz, den die Sportgerichtsbarkeit in der Bundesliga seit langem im Regelfall bei 20.000.- Euro sieht.

Wird diese Summe bei einer Verurteilung nicht erreicht, dürfte es meist nur wenige sinnvolle Maßnahmen geben, die in Zusammenarbeit von DFB und Vereinen umgesetzt werden können, so dass einem dahingehenden Antrag nicht entsprochen werden kann.

Diese Grenze ist auch vorliegend nicht erreicht.

*Allerdings liegt, wie beschrieben, eine unbeabsichtigte Reglungslichte vor, die das Bundesgericht mit Hilfe des § 32 Nr. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung dahingehend schließt, das ein zweites oder weitere etwa ergehende Urteile eine neue Tatsache im Sinne der Vorschrift darstellt, die zu einer **Wiederaufnahme** und dort zu einer Teilverwendungsreglung bezüglich des summierten Betrages der erfolgten Verurteilungen führen kann.*

Dieser Weg bleibt der Berufungsführerin unbenommen.“

2.

Nachdem in einem weiteren Verfahren (BG 12/2021/2022) eine Geldstrafe von 11.000.- € hinzukam ist der Wiederaufnahmeantrag begründet.

Diese zweite Verurteilung ist eine neue Tatsache im Sinne des § 32 Abs. 1 RuVO, über das das Rechtsorgan entscheidet, welches über den Ausgangsfall rechtskräftig entschieden hatte, und zwar auch in der damaligen Besetzung, sofern keine Verhinderungen vorliegen.

Für den Antrag gilt eine Jahresgrenze bezüglich zusätzlicher Verurteilungen gemäß Abs. 3 der genannten Vorschrift, die hier nicht eingreift.

Auch die Zwei-Wochen-Frist für die Antragstellung nach Kenntnis des Grundes ist eingehalten, § 32 Abs. 2 RuVO.

3.

Dem Wiederaufnahmeantrag war deshalb in der tenorierten Form statzugeben.
Kosten und Gebühren fallen hierfür nicht an.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Bundesgericht -

Achim Späth	- Vorsitzender
Matthias Weidemann	- DFB-Beisitzer
Ralf Hauptmann	- DFL-Beisitzer